

Hundemesse Coburg

Erlebnis- und Infotag für Hunde und Menschen

9. & 10. September 2023 (Samstag & Sonntag)

jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr

Gelände des Freibades Aquaria Coburg
Rosenauer Straße 32
96450 Coburg

Veranstalter:

Heiko Bayerlieb
0171 / 341 93 40
Am Schafberg 1 - 96489 Niederfüllbach



Anmeldung für Messe-/ Verkaufsstand/Programmteilnahme



Ja, ich möchte gerne an der **Hundemesse 2023** teilnehmen!
(Anmeldung bitte per Post, Fax oder E-Mail zurücksenden)

Name der Firma
Anschrift (Straße, Nr)
PLZ/Ort
Telefon
Handy
Telefax
E-Mail
Homepage
Handynummer und Name des Ansprechpartners während der Messe (falls abweichend von oben)

Standbedarf

Art des Angebotes/
Ausgestellte Ware

Standgröße
(beide Tage 27,- €/m²)

Länge:

Tiefe:

Wird Strom benötigt? Wochenendpauschale plus Bereitstellung inkl. Verbrauch	<input type="radio"/> ja	380 V/16 A 50 €	380 V/32 A 50 €	220 V/16 A 30 €	<input type="radio"/> nein
---	--------------------------	--------------------	--------------------	--------------------	----------------------------

Wird Wasser benötigt?
Verbrauch: 50,- €

ja Zuwasser Abwasser nein

Bei Interesse an der Programmgestaltung sowie weiterführender Kooperation:

- Ich möchte mich mit einer Vorführung auf der Aktionsfläche beteiligen.
Thema/Art der Vorführung: _____
- Ich möchte mich mit einem Vortrag an der Programmgestaltung beteiligen.
Thema: _____
- Ich interessiere mich für weitergehende Kooperations- und Präsentationsmöglichkeiten an der Hundemesse Coburg. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Weitere wichtige Informationen:

Für die Veranstaltungspässe benötigen wir die Zu- und Vornamen aller Standbetreuer bzw. Programmteilnehmer:

- Hiermit bestätige ich die Ausstellungsbedingungen auf Seite 3 ausführlich gelesen habe und akzeptiere diese.

Ort, Datum / Unterschrift

Firmenstempel

Standbedingungen Hundemesse Coburg

Veranstalter:

Heiko Bayerlieb

MOHR Stadtilu Coburg-Kronach-Lichtenfels

Am Schafberg 1

96489 Niederfüllbach

Stand/Bauart

Die Verkaufsstände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Standmieters. Zelte, Tische oder sonstiges Standzubehör sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu stellen.

Warenangebot

Das zum Verkauf kommende Angebot muss in der Bewerbung genau bezeichnet werden und wird durch die Zusage von Heiko Bayerlieb bestätigt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dass beantragte Warenangebot einzuschränken, bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben, sowie angemeldete Teilnehmer ohne Begründung abzulehnen.

Standzuteilung

Die Standzuteilung und somit die Festlegung der örtlichen Lage des Standes auf der Freiflächen erfolgt verbindlich durch den Veranstalter. Der Veranstalter wird sich bemühen, nach Möglichkeit die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Dies hängt von der Ausgestaltung der Fläche und der bereits erfolgten Vergabe von Standplätzen ab.

Aufbau/Abbau/Öffnungszeiten

Der Aufbau muss vor Abnahme und Beginn der Mietzeit erfolgt sein. Zum Aufbau der Stände sind nur Standmieter berechtigt, die ihre Standgebühr fristgerecht bezahlt haben. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Ende der Mietzeit und muss spätestens innerhalb von 2 Stunden beendet sein. Die im Vertrag genannten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

Vertragsabschluss

Die Anmeldungen haben auf dem hierfür vom Veranstalter vorgesehenen Formular zu erfolgen. Sie sind vollständig auszufüllen. Die so ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldungen stellen ein Angebot an den Veranstalter zum Abschluss eines Vertrags über die Überlassung von Standfläche dar. Zum wirksamen Abschluss eines Vertrages und somit zur rechtsverbindlichen Überlassung von Standfläche bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Eine Verpflichtung des Veranstalters zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages besteht nicht. Diese Verpflichtung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Aussteller bereits in der Vergangenheit entsprechende Verträge mit dem Veranstalter abgeschlossen hatte. Mit der Anmeldung auf dem Standvertrag erkennt der Aussteller die Vertragsbedingungen an. Der Aussteller ist an seine Anmeldung und somit an das Angebot auf Abschluss eines Vertrages gebunden. Erst durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters und die Überweisung der Standgebühr inkl. aller Nebenkosten gegen Rechnungsstellung ist der Aussteller an der Teilnahme der Veranstaltung berechtigt.

Kosten

Die Kosten für die Überlassung der Standfläche werden nach den Quadratmetern der Standfläche berechnet. Der Quadratmeterpreis wird dem Aussteller zusammen mit den Anmeldeunterlagen mitgeteilt. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig: zu 100 % spätestens 14 Tage vor Ausstellungsbeginn.

Strom- und Wasserversorgung

Der Bedarf eines Strom-und/oder Wasseranschlusses hat der Aussteller mit dem Anmeldeformular beim Veranstalter zu beantragen. Die Kosten werden dem Aussteller zusammen mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Die anfallenden Kosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Stornierung

Bei Stornierung bis 3 Wochen vor der Veranstaltung erheben wir eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50 % des Mietpreises der gebuchten

Standfläche zzgl. MwSt. Erfolgt die Stornierung weniger als 3 Wochen vor Veranstaltung, ist die Standgebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Reinigung

Der Standmieter verpflichtet sich, den Standplatz im Umkreis von fünf Metern sauber zu halten und diesen sauber zu verlassen. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Standmieters. Die Abnahme des Standplatzes wird vom Personal des Veranstalters durchgeführt.

Haftung

Für alle Schäden, die dem Vermieter, den Veranstaltern oder Dritten durch den Standbetreiber oder seine Beauftragten entstehen, haftet der Standmieter.

Er verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, etc.) abzuschließen und hält den Vermieter und alle Beteiligten Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei.

Behördliche Vorschriften

Die Auflagen der einzelnen Ämter, insbesondere Umweltamt, Ordnungs- und Veterinäramt ist strikt Folge zu leisten. Mehrweggeschirr ist zwingend. Der Verkauf von Einwegdosen und Flaschen ist generell verboten. Heiko Bayerlieb beantragt im Namen des Standmieters die Gestattung und Schankerlaubnis beim zuständigen Ordnungsamt. Die Gebühren für die Erlaubnis gehen zu Lasten des Standmieters. Das Merkblatt über allgemeine Hinweise und über lebensmittelhygienische Mindestanforderungen für das Erstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von unverpackten Lebensmitteln jeglicher Art ist Bestandteil dieser Bedingungen. Gleichzeitig wird auf die Landeshygieneverordnung hingewiesen und jeder Standmieter kann sich diesbezüglich mit dem Veterinäramt in Verbindung setzen.

Ausschluss/Klausel

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn der Standmieter gegen eine der Vertragsbedingungen trotz mündlicher Abmahnung verstößt oder die Standfläche nicht rechtzeitig bis 2 Stunden vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Für diesen Fall verfällt der Anspruch auf die bereits gezahlte Standmiete als pauschaler Schadensersatz.

Ausstellung von Tieren

Ist eine Ausstellung von Tieren vorgesehen, so sind Anzahl, Art, Alter und Herkunft in einer Bescheinigung gemäß §11 Tierschutzgesetz mit Abgabe der Standanmeldung mitzuteilen. Für die Ausstellung von Tieren sind die behördlichen und veterinärpolizeilichen Anordnungen maßgebend. Die Tiere müssen die vorgeschriebenen Impfungen haben. Der Impfpass ist auf Wunsch des Veterinäramtes mitzubringen und vorzuzeigen.

Höhere Gewalt

Sollte der Stand - Mietvertrag aus Gründen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der bereits vom Veranstalter geleisteten Zahlungen für diesen Auftrag. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen die begonnene Mietzeit verkürzen oder vorzeitig beenden, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

Allgemein

Musikalische und optische Vorführungen jeder Art sind nur mit der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters zulässig. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Beauftragten der Stadt und des Veranstalters sind unbedingt und unverzüglich zu befolgen. Erfüllungsort und

Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort, der Gerichtsstand ist Coburg. Dies gilt auch, wenn der Standmieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat

Lageplan

